

Kulturreglement

vom 20. Oktober 1986

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 6, Ziffer 9 und 11, der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Einwohnergemeinde Sachseln vom 17. Dezember 1974

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Der Gemeinde obliegt die Bewahrung und Förderung des kulturellen Lebens.

Art. 2

Der Gemeinderat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Kulturkommission von fünf Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeinderates, welches dem Kulturbereich vorsteht, gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 3

Die Kulturkommission fördert im Rahmen dieses Reglementes die kulturellen Bestrebungen der Gemeinde, kultureller Institutionen und Einzelner.

II Bereich der Kulturkommission

Art. 4

Die Kulturförderung der Gemeinde erstreckt sich auf

- a) das Schaffen auf dem Gebiet der Literatur, des Theaters, der bildenden Kunst, des Kunstgewerbes, der Musik, des Brauchtums und der kulturellen Tätigkeit im allgemeinen;
- b) die Verbreiterung, Vermittlung und Dokumentation kultureller Werte;
- c) den kulturellen Austausch.

III Aufgaben der Kulturkommission

Art. 5

Die Kulturkommission begutachtet alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat in allgemeinen kulturellen Fragen.

Art. 6

Sie entscheidet nach Rücksprache mit dem Gemeinderat und im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gewährung von Beiträgen an die Bestrebungen zur Förderung des kulturellen Lebens und über die Anregung von kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde.

IV. Finanzierung

Art. 7

Die Gemeindeversammlung bewilligt jährlich mit dem Voranschlag die für die Kulturförderung erforderlichen Kredite.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 630 vom 20. Oktober 1986 in Kraft.

Sachseln, den 20. Oktober 1986

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Erwin von Moos
Der Gemeindeschreiber: Albert Bucher